

# Kriegsopfer- und Flüchtlingshilfe -Verein – pro human –

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 20.05.1999  
Ergänzung des § 10 (Form der Einberufung der Mitgliederversammlung) vom 09.06.1999

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen » pro human«.

Der Verein wird in das Vereinsregister Lemgo eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V." .

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuffen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die humanitäre Hilfe von Kriegs- und Flüchtlingsopfern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Sammlung von Sach- und Geldspenden, um Hilfen vor Ort durch

- a.) andere humanitäre Organisationen
- b.) Lebensmittel- und Medikamentenversorgung
- c.) ärztlicher Behandlung
- d.) Sach- und Geldspenden an Bedürftige

bieten zu können, verwirklicht. Um dafür zu garantieren, daß die Spenden die Bedürftigen oder die humanitären Organisationen erreichen, wird der Verein die Sachspenden selber transportieren, oder zumindest für den sicheren Transport sorgen.

## § 3 Gemeinnützig- und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
- 2.) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht, innerhalb der genannten Frist Berufung einzulegen, keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

## § 5 Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30,00 EUR. Er ist bis 15.01. eines Jahres zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, das länger als einen Monat mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 15. des folgenden Monats aus der Mitgliederliste zu streichen. § 4 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

## § 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und muß spätestens bis zum 15.3. des Jahres einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Ausschluß**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschuß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. § 4 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 8 Organe**

Organe der Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.  
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 1.) die Satzungsänderungen,
- 2.) die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
- 3.) die geänderte Beitragsfestsetzung,
- 4.) die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
- 5.) die Ausschließung eines Mitglieds,
- 6.) die Auflösung des Vereins.

Jährlich im Mai muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Zudem wird die Einberufung 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Samstagsausgabe der lokalen Tageszeitung bekanntgegeben.

Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden.

## **§ 12 Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

## **§ 13 Vermögensanfall**

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die serbisch orthodoxe Gemeinde in Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Unterhaltung des Gotteshauses) zu verwenden hat.

## **§ 14 Übergangsregelung**

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Bad Salzuflen, den 09.06.1999

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzende:

2. Vorsitzender:

Kassenverwalter:

Schriftführerin: